OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604641/4/RK/BR

Datum:
Linz, 18. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des E S, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.07.2021, GZ: VStV/921300508558/2021, wegen Zurückweisung des Einspruches

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.07.2021, GZ: VStV/921300508558/2021, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK W (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.05.2021, GZ: VStV/921300508558/2021, wurde über Herrn E S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit:	08.01.2021, 11:50 Uhr
Ort:	W, 08.30
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen X (A)

Sie haben dieses mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde.“

Gegen diese am 23.06.2021 durch Hinterlegung an den Beschwerdeführer zugestellte Strafverfügung hat Herr L S (im Folgenden: Zweiter Zulassungsbesitzer) am 23.06.2021 im eigenen Namen per E-Mail wie folgt Einspruch erhoben: „Ich habe eine Strafverfügung von Ihnen bekommen, jedoch wurde die Strafe schon an das Magistrat der Stadt W gezahlt. […] Freundliche Grüße L S.“

Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 02.07.2021, hat die belangte Behörde den Einspruch mangels Parteistellung zurückgewiesen. Diesen Zurückweisungsbescheid hat die belangte Behörde aber nicht an den, den Einspruch erhebenden, zweiten Zulassungsbesitzer adressiert sondern (fälschlicherweise) an den Beschwerdeführer.

Die gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhobene Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde mit Schreiben vom 20.07.2021 zur Entscheidung vorgelegt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie in Punkt 1. dargestellt war der Beschwerdeführer Adressat des offensichtlich fehlgegangenen verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheides.

Die belangte Behörde hat folglich einen Bescheid erlassen der nicht ergehen hätte dürfen. Der verfahrensgegenständliche Bescheid war daher wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos zu beheben (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² § 28 VwGVG Rz 18 mwH).

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der gegen die Strafverfügung vom 12.05.2021, GZ: VStV/921300508558/2021, bei der Behörde eingelangte Einspruch vom 23.06.2021 unzweifelhaft dem zweiten Zulassungsbesitzer zuzurechnen war. Seitens des Beschwerdeführers wurde hingegen kein Einspruch erhoben. Bescheide sind individuelle Rechtsakte, deren Rechtswirkungen sich grundsätzlich nur auf die Parteien des Verfahrens beziehen (vgl. VwGH 27.04.2005, 2003/14/0105). Beschuldigter und somit Partei der Strafverfügung war ausschließlich der Beschwerdeführer, sodass nur diesem das einem Beschuldigten in § 49 VStG eingeräumte Rechte zustand, Einspruch zu erheben. Weil der Beschwerdeführer aber selbst keinen Einspruch erhoben hat, ist die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten und am 08.06.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer